

Fall 6 – Sachverhalt

A(lbin), B(enno) und C(hris) sind Schüler an einer Berufsschule in Freiburg, wobei A zur Abschlussklasse und einer „coolen Clique“ gehört, die die anderen Schüler aller anderen Jahrgänge im Griff hat. Dieser Clique wollen B und C gern angehören. A teilt ihnen mit, dass sie in die Gruppe aufgenommen würden, wenn sie den O(tto) verprügeln und ihm alles Geld, das er bei sich hat, abnehmen. Hierzu teilt A dem B und C mit, dass sie den O am besten am Dienstag nach seiner letzten Stunde allein erwischen können. Das abgenommene Geld soll dann gleichmäßig zwischen A, B und C aufgeteilt werden.

Am Dienstag warten B und C auf O, der auch zum vorausgesagten Zeitpunkt erscheint. Den jüngeren G(erd) hatten sie auch dabei, damit dieser in ca. 10 m Entfernung darauf aufpasst, dass B und C auch ungestört bleiben. G sollte dafür 10 Euro erhalten. Ohne Vorwarnung schlägt der B dem O mit der Faust ins Gesicht, so dass dessen Nase blutet. Dass B zur Sicherheit einen Schlagring dabei hatte, weiß C nicht, erfährt dies aber, als B diesen aus seiner Tasche holt und erneut zuschlägt. C ist davon überhaupt nicht begeistert. Eingeschüchtert bleibt O am Boden liegen und C nimmt ihm 50 Euro ab. Der zufällig vorbeikommende D(ennis), der schon zur Clique gehört und davon gehört hat, dass B und C aufgenommen werden sollen, lässt sich die Situation von C erklären und tritt dem O daraufhin noch einmal mit seinen leichten Flip-Flops in die Magengegend.

Strafbarkeit von A, B, C, D und G?